

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 29/66

URTEIL

Verkündet am

19. Februar 1968
Silvery,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Gerda K [REDACTED], F [REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr von [REDACTED] -

gegen

R [REDACTED] AG, F [REDACTED]-V [REDACTED]-Gesellschaft,
N [REDACTED], Bezirksdirektion F [REDACTED], N [REDACTED] M [REDACTED]
Straße [REDACTED], gesetzlich vertreten durch ihren Vorstand,
bestehend aus den Vorstandsmitgliedern Wilhelm W [REDACTED],
Dr. Hermann S [REDACTED] und Peter K [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 19. Februar 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Kuhn, Dr. Nörr, Dr. Schulze und Fleck für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 5. Januar 1966 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin, die der gewerblichen Unzucht nachgeht, war als Halterin eines Personenkraftwagens bei der Beklagten gegen Haftpflicht und Kaskoschäden versichert. Am 23. Januar 1964 überließ sie das Fahrzeug ihrem Bekannten Robert H., der u.a. wegen Urkundenfälschung, Diebstahls, Straßenverkehrsgefährdung, Widerstands gegen Vollzugsbeamte, Anstiftung zum Meineid und Zuhälterei vorbestraft und dem seit 1955 die Fahrerlaubnis entzogen war. H. verursachte mit einem Blutalkoholgehalt von 2,2 bis 2,9 ‰ einen Verkehrsunfall, bei dem der Wagen beschädigt und Personen verletzt wurden.

Die Beklagte verweigerte der Klägerin den Versicherungsschutz und kündigte den Versicherungsvertrag fristlos, weil die Klägerin gewußt habe, daß H. keinen Führerschein hatte.

Hiergegen wendet sich die Klägerin mit ihrem Antrag, die Beklagte zur Zahlung einer Kaskoentschädigung von

5.158 DM zu verurteilen und festzustellen, daß die Beklagte ihr Haftpflichtversicherungsschutz gewähren müsse. Sie hat behauptet, H. habe Ende 1962, als sie ihn kennengelernt und mit ihm eine Fahrt nach Wien unternommen habe, einen äußerlich ordnungsmäßigen, auf seinen Namen lautenden Führerschein besessen, den sie damals genau betrachtet habe. Beim Kauf des Unfallwagens im Februar 1963 habe sich dann der Verkäufer von H. vor einer Probefahrt den Führerschein vorlegen lassen und ebenfalls keine Fälschungen festgestellt. Danach habe H. noch auf zwei Fahrten mit ihr im Sommer und Herbst 1963 bei Polizei- und Grenzkontrollen den Führerschein vorgezeigt. Zu einer erneuten Überprüfung der Fahrerlaubnis habe für sie daher im Januar 1964 kein Anlaß bestanden.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht hat sie abgewiesen. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet, erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des Urteils der ersten Instanz.

Entscheidungsgründe:

Unstreitig wurde der Kraftwagen der Klägerin bei Eintritt des Versicherungsfalles von einem Fahrer gelenkt, der nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte. Hierin liegt ein Verstoß gegen die Führerscheinklausel des § 2 Nr. 2 c AKB. Ein solcher Verstoß befreit den Versicherer von seiner Leistungspflicht auch gegenüber dem Halter (Versicherungsnehmer), es sei denn, dieser könne sich nach § 2 Nr. 2 c Satz 2 AKB oder nach § 6 Abs. 2 VVG entlasten. Diesen Entlastungsbeweis sieht das Berufungsgericht als nicht geführt an. Hiergegen ist rechtlich nichts einzuwenden.



Das gilt zunächst für die Feststellung des Berufungsgerichts, ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Obliegenheitsverletzung und dem Eintritt des Versicherungsfalles oder dem Umfang der Versicherungsleistung (§ 6 Abs. 2 VVG) könne hier nicht widerlegt werden. Dabei braucht nicht grundsätzlich entschieden zu werden, unter welchen Voraussetzungen bei Verletzung der Führerscheinklausel der Gegenbeweis fehlender Ursächlichkeit praktisch überhaupt zu führen ist. Jedenfalls ist es bei der hier gegebenen Sachlage nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht die Möglichkeit eines solchen Beweises verneint hat. Dem Fahrer H. war der Führerschein schon wiederholt entzogen worden, u.a. auch wegen fahrlässiger Straßenverkehrsgefährdung infolge Alkoholgenusses. Hieraus hat das Berufungsgericht fehlerfrei entnommen, der Verlust des Führerscheins sei eine Folge charakterlicher Unzuverlässigkeit. Diese charakterliche Beurteilung hat sich bei dem hier in Frage stehenden Verkehrsunfall insofern bestätigt, als H. auch diesmal unter erheblicher Alkoholeinwirkung gefahren ist, und zwar, wie die Klägerin selbst vorgetragen hat, leichtsinnig und mit überhöhter Geschwindigkeit. Unter diesen Umständen wäre der Einfluß der Obliegenheitsverletzung auf den Eintritt des Versicherungsfalles auch dann nicht zu widerlegen, wenn die Behauptung der Klägerin richtig wäre, H. sei als früherer Kunst- und Steilwandfahrer fahrtechnisch äußerst geschickt.

Ohne Erfolg wendet sich die Revision weiterhin dagegen, daß das Berufungsgericht die Frage, ob die Klägerin das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei H. ohne Verschulden habe annehmen dürfen (§ 2 Nr. 2 c Satz 2 AKB), verneint hat. Das Berufungsgericht hat das unter Beweis gestellte Vorbringen der Klägerin, H. habe noch im

Februar 1963 beim Kauf des Unfallwagens vor einer Probefahrt seinen Führerschein vorgelegt, ohne daß der Verkäufer Anzeichen einer Fälschung bemerkt habe, als richtig unterstellt. Gleichwohl hält es die Klägerin nicht für entschuldigend, weil diese es versäumt habe, sich den Führerschein erneut zeigen zu lassen, als sie H. im Januar 1964 ihren Wagen überließ. Da H. keinen festen Wohnsitz gehabt habe, keiner geregelten Arbeit nachgegangen und mindestens zeitweise Zuhälter gewesen sei, habe die Klägerin mit der naheliegenden Möglichkeit rechnen müssen, daß ihm in der Zwischenzeit, in der sie ihn nur gelegentlich gesehen habe, die Fahrerlaubnis entzogen worden sei.

Damit hat das Berufungsgericht die Anforderungen an den Entlastungsbeweis des Versicherungsnehmers nach § 2 Nr. 2 c Satz 2 AKB nicht überspannt. Ein Kraftfahrzeughalter, der einem anderen die Führung seines Fahrzeugs überläßt, muß sich stets, und zwar in der Regel durch Einblick in den Führerschein, vergewissern, daß der andere die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat (BGH VersR 1966, 626 m.N.). Hat er diese Kenntnis einmal erlangt, so muß er sich gleichwohl bei späteren Fahrten erneut den Führerschein vorweisen lassen, wenn Gründe für die Annahme bestehen, die Fahrerlaubnis könne inzwischen entzogen worden sein (Prölss, VVG 16. Aufl. § 2 AKB Anm. 4 C; Stiefel/Wussow, Kraftfahrversicherung 6. Aufl. Anm. 71 zu § 2 AKB; vgl. auch Müller, Straßenverkehrsrecht 21. Aufl. § 24 StVG Anm. B 2 b). Solche Gründe hat das Berufungsgericht hier rechtlich fehlerfrei festgestellt.

Entgegen den Ausführungen der Revision ist es weder denkgesetz- noch erfahrungswidrig, wenn das Berufungsgericht der im Rahmen des § 2 Nr. 2 c Satz 2 AKB beweis-

pflichtigen Klägerin zur Last gelegt hat, sie habe von der unsteten Lebensweise des Fahrers H. und seiner zeitweiligen Betätigung als Zuhälter gewußt. Das Gewerbe der Klägerin und ihre nähere Bekanntschaft mit H., mit dem sie immerhin mehrere Fahrten im In- und Ausland unternommen haben will, lassen diesen Schluß als möglich, wenn nicht naheliegend erscheinen, auch wenn man berücksichtigt, daß H. 1956 und 1961 in M. und nicht am Wohnort der Klägerin, wo er sich nur gelegentlich aufgehalten hat, wegen Zuhälterei verurteilt worden war.

Bei dem hiernach vorauszusetzenden Wissen durfte sich die Klägerin bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt selbst dann nicht darauf verlassen, H. besitze noch eine gültige Fahrerlaubnis, wenn sie bei ihm 11 Monate vorher einen geschickt gefälschten Führerschein gesehen haben sollte. Ein Mann, der keinen festen Wohnsitz hat, keiner geregelten Arbeit nachgeht und sich als Zuhälter betätigt hat, ist nicht so vertrauenswürdig, daß bei ihm die Möglichkeit eines Führerscheinentzugs außer Betracht bleiben könnte. Die Klägerin mußte mit dieser Möglichkeit rechnen, nachdem sie H. seit der fast ein Jahr zurückliegenden Probefahrt nur noch gelegentlich getroffen und er sich in dieser Zeit meist außerhalb von F. aufgehalten hatte. Daß sie in der Zwischenzeit noch einmal einen Führerschein bei H. gesehen habe, ist nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht bewiesen, da H. zu wesentlichen Einzelheiten die Aussage verweigert hat und seine Angaben im übrigen unglaubhaft sind. Mit Recht hat es das Berufungsgericht daher der Klägerin als Verschulden angerechnet, daß sie H. ihren Wagen im Januar 1964 überlassen hat, ohne sich zuvor davon überzeugt zu haben, ob er noch eine gültige Fahrerlaubnis hatte. Daß H. auch diesmal einen

gefälschten Führerschein bei sich gehabt habe und der Klägerin auf Verlangen vorgezeigt hätte, ist nach den insoweit näher belegten Feststellungen des Berufungsgerichts unwahrscheinlich und kann deshalb der insoweit ebenfalls beweispflichtigen Klägerin nicht zugute gehalten werden.

Zu Unrecht macht die Revision schließlich geltend, das Berufungsgericht hätte prüfen müssen, ob H. das Fahrzeug der Klägerin als unberechtigter Fahrer im Sinne von § 2 Nr. 2 c Satz 2 AKB (letzte Alternative) geführt habe. In den Tatsacheninstanzen hat die Klägerin nicht vorgetragen, H. habe den Unfall auf einer Schwarzfahrt verursacht. Der allgemeinen Bezugnahme auf die Straftaten in der Klageschrift war ein solcher Vortrag nicht zu entnehmen. Das Berufungsgericht war daher auch unter diesem Gesichtspunkt nicht gehindert, die Beklagte gemäß § 2 Nr. 2 c AKB als leistungsfrei anzusehen.

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

Bundesrichter Dr. Nörr
ist ortsabwesend und
deshalb nicht in der
Lage zu unterschreiben
Dr. Fischer

Dr. Schulze

Fleck